

46. 1. Gehört zur Legitimation durch nachfolgende Ehe die Abstammung des vorehelich geborenen Kindes von den die nachfolgende Ehe schließenden Eheleuten?
 2. Ist Gegenbeweis gegen das Anerkenntnis des Ehemannes zulässig, daß das vor der Ehe geborene Kind sein leibliches Kind sei?
 3. Wie kann der vom Richter auferlegte Überzeugungseid formuliert werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 5. März 1889 i. S. R. (R.)w. S. u. Gen.
 (Bekl.) Rep. III. 303/88.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin ist am 3. März 1865 von der unverehelichten Marie T. geboren worden, welche letztere zwei Jahre hernach sich mit dem Glasermeister Gustav S. verehelichte. Im Jahre 1877 gab S. die gerichtliche Erklärung ab, daß er mit seiner Ehefrau Marie die Klägerin vorehelich erzeugt habe, daß er sie als sein leibliches Kind anerkenne und einwillige, daß sie im Kirchenbuche auf seinen Namen eingetragen werde. Dieser Eintrag ist vollzogen worden. Nachdem zunächst Gustav S. gestorben war, starb bald darauf auch dessen Mutter Witwe R., welche in ihrem Testamente erklärte, daß sie die Klägerin nicht als Kind ihres Sohnes, bezw. als ihre Enkelin anerkennen könne, daß sie jedoch, wenn die Klägerin ihre Erbberechtigung im Rechtswege nachweisen sollte, sie auf den gesetzlichen Pflichtteil eingesetzt haben wolle.

Daraufhin erhob die Klägerin gegen die Kinder und Erben der Witwe R. Klage mit dem Antrage, daß die Beklagten die Berechtigung der Klägerin auf ihren Pflichtteilsanteil an dem R.'schen Nachlasse anzuerkennen und solchen herauszugeben haben. Gestützt wurde die Klage darauf, daß die Klägerin laut des erwähnten Anerkenntnisses das voreheliche Kind des Gustav S. sei und durch dessen nachfolgende Ehe mit ihrer Mutter als eheliches Kind legitimiert worden sei.

Die Beklagten bestritten in erster Linie, daß dem gedachten Anerkenntnisse eine konstitutive, jeden Gegenbeweis ausschließende Wirkung zukomme, sie stellten sodann die thatsächliche Richtigkeit des Anerkenntnisses in Abrede und traten Beweis dafür an, daß die Klägerin nicht von Gustav H. abstamme.

Nach Erhebung der von beiden Parteien angebotenen Beweise legte das Landgericht Weimar den beiden Beklagten einen richterlichen Eid dahin auf:

„daß sie nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung nicht erlangt haben, daß Gustav H. in der Zeit vom 3. Mai bis 2. September 1864 den Beischlaf mit der damals noch unverehelichten Marie T. vollzogen habe.“

Im Falle der Ableistung des Eides wird die Klage abgewiesen, im Falle der Eidesweigerung werden die Beklagten dem Klagantrage gemäß verurteilt.

Dieses Urteil wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Die hiergegen eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat angenommen, daß dem Anerkenntnisse des verstorbenen Gustav H., womit derselbe als Vater der Klägerin sich bekannt hat und worauf letztere ihre Ansprüche als ein durch nachfolgende Ehe legitimiertes Kind des H. gründet, eine konstitutive Wirkung nicht zukomme, daß dieses Anerkenntnis nur als ein Beweismittel für die Abstammung der Klägerin zu betrachten, und daß deshalb der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der anerkannten Thatsache nicht ausgeschlossen sei. Der gegen diese Annahme des vorigen Richters erhobene Revisionsangriff war zurückzuweisen.

Daß die konstitutive Anerkennung nicht auf Rechtsverhältnisse sich bezieht, welche der freien Verfügung der Parteien entzogen sind, ist in den Quellen ausdrücklich anerkannt. Zu diesen Rechtsverhältnissen gehört auch die Ehe; aber nicht bloß deren Existenz und Rechtsbestand, sondern auch die eheliche Verwandtschaft, bezw. die Eigenschaft der Ehelichkeit der Kinder kann der Disposition durch Anerkenntnis nicht unbeschränkt anheimgegeben werden. Indem das Gesetz den ehelichen Kindern gewisse Vorrechte einräumt, setzt es die objektive Eigenschaft der Ehelichkeit voraus; anderenfalls wäre es ermöglicht, durch

willkürliche Anerkennung dieser Eigenschaft die Erb- und Familienrechte Dritter zu beeinträchtigen. Für die Regel ist daher festzuhalten, daß in dispositiver, den Gegenbeweis ausschließender Weise die eheliche Kindenschaft durch Anerkennung nicht festgestellt werden kann.

Diese Regel muß auch in den Fällen zur Geltung kommen, wo die Eigenschaft eines ehelichen Kindes nicht aus der Geburt während der Ehe, sondern aus einer Legitimation durch nachfolgende Ehe abgeleitet wird. Unbestrittenermaßen beruht dieses Rechtsinstitut auf dem Gedanken, daß uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger zu ehelichen Kindern gemacht werden können. Daraus folgt, daß die Legitimation durch nachfolgende Ehe nur Platz greift, wenn das bei Eingehung einer Ehe vorhandene Kind von den die nachfolgende Ehe schließenden Personen abstammt, sodaß diese physische Abstammung als die unumgängliche Voraussetzung für die rechtlichen Wirkungen der nachfolgenden Ehe in betreff des Kindes zu erachten ist. Die Thatsache der Abstammung eines vor der Ehe geborenen Kindes kann allerdings durch wörtliche oder tatsächliche Anerkennung der Vaterschaft seitens des Ehemannes erwiesen werden; würde aber der Gegenbeweis gegen diese Thatsache nicht zugelassen, so wäre dem Ehemanne das Mittel in die Hand gegeben, auch einem nicht von ihm gezeugten, von seiner Ehefrau vor Schließung der Ehe geborenen Kinde auf dem Wege einfacher Anerkennung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen. Damit aber würde, wie mit Recht hervorgehoben wird, gegen den der Legitimation durch nachfolgende Ehe zu Grunde liegenden Gedanken verstoßen und gewissermaßen eine neue Art der Annahme an Kindesstatt oder der Ehelichkeitserklärung, jedoch ohne die schützenden Formen dieser Institute eingeführt.

Von dem vorbezeichneten, in der Gerichtspraxis allgemein angenommenen und auch in der gemeinrechtlichen Litteratur vielfach anerkannten Standpunkte aus hat der Berufungsrichter das zu den Akten gebrachte Beweismaterial bezw. den von beiden Parteien betreffs der Abstammung der Klägerin geführten Beweis geprüft und gewürdigt. Weder in dieser Beweismwürdigung ist ein Rechtsverstoß zu erkennen, noch in dem Inhalte des richterlichen Eides, welchen der Berufungsrichter den Beklagten auferlegt und in den Folgen, welche er an die Abschwörung oder Verweigerung des Eides geknüpft hat. Denn ist

durch Ableistung des Eides festgestellt, daß Gustav S. mit der Mutter der Klägerin innerhalb der ihrer Geburt vorangegangenen kritischen Zeit den Beischlaf nicht vollzogen hat, so konnte der Berufsrichter als dargethan ansehen, daß die Klägerin das leibliche Kind des S. nicht sei, und er konnte nach dem Obenbemerkten hieraus die Folgerung ziehen, daß eine Legitimation der Klägerin durch die nachfolgende Ehe ihrer Mutter mit S. wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung nicht eingetreten sei.

Betreffend die Formulierung des den Beklagten auferlegten Eides, hat die Revision gerügt, daß dieselbe dem §. 424 Abs. 3 C.P.D. insofern nicht entspreche, als den Beklagten zu schwören auferlegt sei, daß sie die Überzeugung von dem Beischlase des S. nicht erlangt haben, während sie als beweisführende Partei ihre Überzeugung zu beschwören gehabt hätten, daß der Beischlaf nicht stattgefunden habe. Auch diese Rüge konnte nicht als gerechtfertigt erkannt werden.

Nach §. 424 Abs. 3 C.P.D. wird über Thatsachen, welche nicht in einer Handlung des Schwurpflichtigen bestehen oder nicht Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, der Eid dahin geleistet, daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei. Die in den vorliegenden Eid aufgenommene Thatsache fällt unzweifelhaft unter §. 424 Abs. 3 C.P.D., auch ist sie von der beklagten Partei, welche damit ihren Gegenbeweis führen will, vorgebracht; mithin würde allerdings nach der Interpretation, welche der ebengedachten Prozeßvorschrift zu geben ist, falls ein zugezogener Eid in Rede stünde, den Beklagten aufzuerlegen sein, ihre Überzeugung zu beschwören, daß S. in der kritischen Zeit keinen Beischlaf gepflogen habe. Allein es handelt sich im gegenwärtigen Falle um einen vom Richter auferlegten Eid und somit nach Maßgabe des §. 439 C.P.D. um die Frage, wie §. 424 „entsprechende“ Anwendung auf diesen Eid zu finden habe. Ohne Zweifel hat diese Anwendung insoweit einzutreten, als auch der richterliche Eid nur in den nach §. 424 zulässigen Formen auferlegt werden darf, so daß es dem Richter nicht zustehen kann, unter Umständen auch eine andere Form, z. B. die des gemeinrechtlichen Ignoranz- oder Glaubenseides, zu substituieren. Im übrigen aber ist für die Anwendung des §. 424 auf den richterlichen Eid der in §. 437 aufgestellte Grundsatz entscheidend, wonach

es zum Ermessen des Richters steht, welcher Partei und über welche Thatfachen er den Eid auferlegen will. Ist hieraus mit Recht gefolgert worden, daß der Richter freie Hand hat, auch über eigene Handlungen und Wahrnehmungen den Überzeugungseid aufzulegen, so muß ihm weiterhin gestattet sein, in Fällen, wo nicht eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zu erhärten sind, auf die Beweispflicht der Parteien keine Rücksicht zu nehmen und nach seinem Ermessen den von ihm als notwendig erkannten Überzeugungseid entweder in positiver oder in negativer Weise zu normieren.“